

Stadt Eberswalde
Der Bürgermeister
Bürgeramt als Wahlbehörde

Wahlbekanntmachung

1. Am 13.03.2022 findet die Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters statt. Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 03.04.2022 statt.
2. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
3. Die Stadt Eberswalde ist zur Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters am 13.03.2022 in 37 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die zusätzlichen 10 Briefwahlvorstände zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters treten um 15:00 Uhr im Familiengarten, Hufeisenfabrik, Am Alten Walzwerk 1, 16227 Eberswalde zusammen.

4. In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis zum 20.02.2022 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

Jede wahlberechtigte Person kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen und welcher auf ihrer Wahlbenachrichtigung abgedruckt ist. In der Anlage dieser Bekanntmachung befindet sich hierzu eine Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung.

Die wahlberechtigte Person hat ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen und sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten, im Wahlraum bereitgehaltenen Stimmzetteln, die die zugelassenen Wahlvorschläge enthalten. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel für die Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters.
6. Bei der Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein auf dem ihr ausgehändigten Stimmzettel gesetztes Kreuz eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin/welchem Bewerber sie gelten soll.

7. Die Stimmzettel müssen von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts insbesondere ohne Störung der Ordnung und Ruhe möglich ist.

9. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein beantragt und ausgestellt bekommen haben, können an der Wahl

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Eberswalde, oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

10. Die Erteilung eines Wahlscheines kann mündlich oder schriftlich bis zum 11.03.2022, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde der Stadt Eberswalde unter Angabe von Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und sofern vorhanden, der genauen Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) der wahlberechtigten Person,

persönlich: ab 31.01.2022 während der nachfolgenden Zeiten

Montag: 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

am 11.03.2022: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

schriftlich: Stadt Eberswalde, Bürgeramt als Wahlbehörde, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde,

online: www.eberswalde.de/buergermeisterwahl,

per Telefax: 03334/64159,

per E-Mail: wahlbehoerde@eberswalde.de

beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

11. Zur Durchführung der Briefwahl erhält die wahlberechtigte Person

- einen Wahlschein,
- einen amtlichen weißen Stimmzettel zur Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/ des Eberswalder Bürgermeisters
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen, grünen Wahlbriefumschlag
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Briefwahl wird von der wahlberechtigten Person in folgender Weise ausgeübt:

- sie kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt diesen ebenso unbeobachtet in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Datums die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl und
- sie legt den verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen grünen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Die wahlberechtigte Person übersendet den grünen Wahlbrief durch die Post gesondert an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr dort eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle persönlich abgegeben werden.

Wer des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung gehindert ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

12. Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen persönlich im Rathaus, Raum 206, Breite Straße 41-44, 16225 Eberswalde ab, so hat sie Gelegenheit, die Briefwahl eben dort an Ort und Stelle auszuüben.

13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; wobei bereits der Versuch strafbar ist (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

14. Alle Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

15. In der Anlage zu dieser Bekanntmachung wird der Stimmzettel zur Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters bekannt gemacht.

Eberswalde, den 19.01.2022

Im Auftrag

Schwipper

Leiter Bürgeramt

Anlage:

- Stimmzettel zur Wahl der Eberswalder Bürgermeisterin/des Eberswalder Bürgermeisters
- Übersicht der einzurichtenden Wahlräume und die entsprechende Straßenzuordnung